

Teerling Insolvenzverwaltung · Klosterstraße 2 · 49477 Ibbenbüren

Amtsgericht Münster
Herrn Rpfl. Schubert
Gerichtsstraße 2 - 6
48149 Münster

DR. JAN TEERLING

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz-
und Sanierungsrecht
Master of Mediation

THORE THOMAS

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Ibbenbüren, 04.08.2026

Aktenzeichen: Eggert, Kirsten Liselotte-InsO
Ihr Zeichen: 79 IK 86/25

Insolvenzverfahren über das Vermögen
Kirsten Liselotte Eggert, Schlangenpättken 55, 49479 Ibbenbüren

Klosterstraße 2
49477 Ibbenbüren
Tel.: 05451 / 50 22 82-0
Fax: 05451 / 50 22 82-20

Mail: info@ra-teerling.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schubert,

das vorbenannte Verfahren kann zum Abschluss gebracht werden. Daher
erstatte ich folgenden

Schlussbericht

A. Verfahrensablauf / Allgemeines

Das Insolvenzverfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichtes Münster vom
11.11.2025 wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin eröffnet.

Am 22.01.2026 wurde der Bericht zur ersten Gläubigerversammlung
eingereicht. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt. Stichtag, der dem
Prüfungstermin entsprach, war der 11.02.2026.

Zunächst wird der Inhalt des eingereichten Berichtes wiederholt. In diesem
Bericht ist über Rechtsverhältnisse, Aus- und Absonderungsrechte und
Rechtshandlungen bezüglich Rechte Dritter berichtet worden.

Ebenfalls wurden dem Gericht über die Gegenstände der Insolvenzmasse
Auskunft erteilt. Das Vermögen wurde ebenfalls in seiner Übersicht dargestellt.
Auf den eingereichten Bericht wird nochmals Bezug genommen.

Aktuell zur Erstellung des Schlussberichtes wurden die persönlichen und
finanziellen Verhältnisse der Schuldnerin überprüft. Soweit sich Änderungen
ergeben haben, wird im Weiteren darüber berichtet werden.

Die Schuldnerin ist am 12.06.1995 geboren, ledig und Mutter eines minderjährigen Kindes. Dieses lebt mit der Schuldnerin in einem Haushalt. Es wird Naturalunterhalt geleistet.

B. Vorgefundene Vermögenswerte

1. Unbewegliches Vermögen

Unbewegliches Vermögen konnte nicht vorgefunden werden.

2. Sonstiges Vermögen.

a. Einkommen

Frau Eggert ist weiterhin bei dem bisher bekannten Arbeitgeber beschäftigt und erzielt ein Nettoeinkommen in Höhe von ca. 1.450,00 €. Unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenze in der für diesen Fall geltenden Höhe von zumindest 2.149,99 € stand und steht pfändbares Einkommen nicht zur Verfügung.

b. Fahrzeug

Fahrzeuge im Eigentum der Schuldnerin konnten nicht festgestellt werden.

c. Weitere Vermögensgegenstände / Sonstiges Vermögen

cc. Weitere Vermögensgegenstände

Weitere Vermögensgegenstände wurden nicht vorgefunden.

dd. Sonstiges Vermögen

Aus einem früheren Mietverhältnis konnte eine Mietkaution in Höhe von 1.100,00 € zur Masse gezogen werden.

Weitere Vermögensgegenstände bzw. sonstiges Vermögen konnten nicht ermittelt werden.

3. Pfändungen

Pfändungen wurden auch im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht bekannt.

4. Mietkaution

Die Schuldnerin lebt weiterhin unter der aktenkundigen Wohnanschrift. Es wurde die Erklärung gem. § 109 InsO abgegeben. Ansprüche aus Mietkaution bestehen nicht.

5. Einkommenssteuererstattungen

Verfahrensrelevant war der Veranlagungszeitraum 2025. Unter dem 17.07.2026 erging ein entsprechender Bescheid. Dieser weist ein Guthaben von 76,00 € auf. Der Bescheid wurde überprüft. Gegenansprüche sind bisher nicht bekannt. Eine Gutschrift des Betrages erfolgte noch nicht. Sollte der Betrag nicht bis zu Schlussrechnungslegung dem Insolvenzmassesonderkonto gutgeschrieben sein wird bereits jetzt vorsorglich

die Nachtragsverteilung etwaiger Einkommensteuererstattungsansprüche für das 2025 sowie bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt.

6. Insolvenzmassesonderkonto

Das eingerichtete Insolvenzmassesonderkonto bei der

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE39 4035 1060 0075 8190 11

weist gemäß der in der Anlage beigefügten Kontoinformation ein Guthaben von 1.036,81 € auf. Das Guthaben resultiert aus den oben genannten Verwertungshandlungen. Abzusetzen waren etwaige Kontoführungsgebühren.

C. Nachträgliche Prüfungstermine / Tabelle / Sonstige Tätigkeiten

Nachträglich wurden keine Forderungen zur Tabelle angemeldet.

Soweit notwendig wurden Forderungskorrekturen vorgenommen. Sollten Korrekturen vorgenommen worden sein, so sind diese in der **Anlage** beigefügt.

Weitere Änderungen an den bisherigen Erklärungen zur Tabelle bzw. sonstige Tätigkeiten waren nicht veranlasst.

D. Ergebnis des Verfahrens

In dem Verfahren wurden Einnahmen realisiert in Höhe von	1.100,00 €
Den Einnahmen standen Ausgaben gegenüber in Höhe von	63,19 €
Der freie Massebestand beläuft sich auf	1.036,81 €

Die Kosten des Verfahrens stellen sich wie folgt dar:

Der Gegenstandswert für das Insolvenzverfahren richtet sich nach der voraussichtlichen Insolvenzmasse. Diese beträgt zum Ende des Verfahrens ca.	1.036,81 €
--	------------

Für das Verfahren sind gemäß Anlage 1 zum GKG, Nrn. 2310, 2320 3,0 Gerichtsgebühren zu berechnen. Dieses ist ein Betrag von (geschätzt)	246,00 €
---	----------

Auslagen gemäß § 50 GKG i. V. m. Nr. 9002, 9004, 9018, Anlage 1 GKG (geschätzt)	100,00 €
Gerichtskosten (geschätzt)	346,00 €

Von dem Massebestand in Höhe von	1.036,81 €
sind zu berichtigen:	
./. Gerichtskosten (geschätzt)	346,00 €
./. Verwaltergebühren gem. Antrag netto	1.120,00 €
./. Auslagen des Verwalters netto	168,00 €
/./. Zustellungskosten gem. Zustellungsbescheinigung (x*3,50 €)	- €
Gesamtsumme Verwalterkosten	1.288,00 €
./. darauf entfallende MWSt	244,72 €
Masse incl MWSt	- 841,91 €
abzüglich Rückstellung RSB-Phase (2 Phasen)	333,20 €
abzüglich Rückstellung Kontoführungskosten	300,00 €
Verteilungsmasse incl MWSt	- 1.475,11 €

Zu dem Massebestand wäre noch die Einkommensteuererstattung für das Jahr 2025 in Höhe von 76,00 € hinzuzurechnen. Diese verändert jedoch das Ergebnis nicht.

Verwertbare Masse zur Verteilung an die Gläubiger ist somit nicht vorhanden. Es ist mit **keiner Quote** auf die angemeldeten Forderungen zu rechnen.

Ein Insolvenzmassesonderkonto wurde eingerichtet. Das Guthaben beträgt aktuell 1.036,81 €.

Wegen der Vergütung des Unterzeichners wird auf den in der Anlage beigefügten Vergütungsantrag Bezug genommen.

Bezüglich möglicher Einkommenssteuererstattungsansprüche ab dem Jahr 2025 wird angeregt, die Nachtragsverteilung bis zum Tage der Verfahrensaufhebung anzuordnen.

E. Versagungsgründe der Restschuldbefreiung

Gründe, welche gegen die Erteilung der Restschuldbefreiung sprechen würden sind nicht bekannt geworden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' and 'T' followed by a horizontal line.

Dr. Jan Teerling, Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter